

Bearbeiter: Kaiser, Nadine  
 Einreicher: Amt für Recht und  
 Ordnung  
 Beteiligte Bereiche: Tiefbauamt

Datum **Drucksachen Nr.** (ggf. Nachtragsvermerk)

<b>15.04.2024</b>	<b>066/2024</b>
-------------------	-----------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Verwaltungs- und Finanzausschuss nicht öffentlich	07.05.2024					ohne Abstimmung, Ausschuss/Stadt rat war nicht beschlussfähig
Verwaltungs- und Finanzausschuss nicht öffentlich	11.06.2024					
Stadtrat öffentlich	19.06.2024					
Stadtrat öffentlich	19.06.2024					

**Betreff:**  
 Neufassung Gehwegreinigungssatzung

**Beschlussvorschlag:**  
 Der Stadtrat beschließt auf Grundlage der §§ 4, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 5 g zur Anpassung stiftungsrechtlicher Vorschriften vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), §§ 51 Abs. 5 und 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762, 2020, S. 29) und § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023 die Satzung über die Gehwegreinigung der Großen Kreisstadt Markkleeberg (Gehwegreinigungssatzung)

**Sachdarstellung:**  
 Die aktuelle Gehwegreinigungssatzung wurde am 23.03.2022 durch den Stadtrat beschlossen. In den vergangenen zwei Jahren hat das Ordnungsamt in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt und den Betrieblichen Diensten Hinweise und Ergänzungen zusammengetragen, die sich aus der praktischen Anwendung der Satzung ergeben haben. Diese Anregungen sind in den neuzufassenden Satzungstext eingeflossen. Dabei handelt es sich lediglich um minimale textliche Änderungen und Ergänzungen, welche jedoch Einfluss auf die tägliche Arbeit der Ämter haben.

Im Einzelnen betrifft dies:

#### § 4 Gegenstand der Reinigungspflicht

Die Streichung in Abs. 4 (keine Reinigungspflicht für Bushaltestellen) erfolgt, da die bisherige Regelung missverständlich ist. Die Reinigungspflicht an Bushaltestellen gilt sowohl für die „Winterreinigung“ (Schneeräumung etc.) als auch die „Sommerreinigung“ (Gehweg kehren etc.). Abgelagerter Müll (z.B. von Wartenden) oder Vandalismusschäden (z.B. kaputte Müllbehälter) werden dagegen durch die Stadt entsorgt bzw. neu installiert. Dies ist nicht Aufgabe der Anlieger.

#### § 6 Umfang der allgemeinen Gehwegreinigung, Abgrenzung der Pflegearbeiten

In Abs. 5 und 6 wurde die Aufzählung, wo Gehwegkehricht nicht beseitigt werden darf, um „Baumscheiben“ ergänzt. In der Praxis wird oftmals zusammengekehrtes Laub und auch Müllsäcke mit Laub von Anliegern auf den Baumscheiben abgelagert bzw. abgestellt. Die Anlieger gehen insoweit fälschlicherweise davon aus, dass die Stadt das Laub bzw. die Müllsäcke abholt. Mit der Ergänzung wird nun klargestellt, dass eine Ablagerung nicht zulässig ist und die Anlieger für die Laubentsorgung selbst verantwortlich sind.

#### § 8 Umfang des Winterdienstes

Abs. 5 wird neu eingefügt. Die Anlieger von Bushaltestellen sind verpflichtet, den Gehweg zumindest auf einem Meter Breite zu beräumen. Häufig beräumen die Anlieger den Gehweg, verbauen aber dabei den Zu- und Ausstieg in bzw. aus dem Bus. Dieser muss dann durch die Betrieblichen Dienste freigeräumt werden. Das bindet wiederum personelle Ressourcen des Sachgebiets, die im Winter dringend an anderer Stelle benötigt werden.

#### § 11 Ordnungswidrigkeiten

Aufgrund der vorangegangenen Änderungen in § 6 und § 8 muss die Vorschrift in Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 6 ergänzt werden. Zudem verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen. Um die Satzung sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch die praktischen Anwender in den Ämtern lesefreundlich zu gestalten, wird die Neufassung der Satzung favorisiert. Eine Änderungssatzung birgt dagegen die Gefahr der Unübersichtlichkeit.

Karsten Schütze  
Oberbürgermeister

#### **Anlagen:**

Anlage 1     Satzungstext  
Anlage 2     Synopse Satzungstext